

## 1206 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (1041 der Beilagen): Zusatzabkommen vom 16. September 1988 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Der Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen zwischen Österreich und der Türkei ist derzeit einerseits durch das Haager Prozeßübereinkommen von 1954, BGBl. Nr. 91/1957, andererseits durch das Übereinkommen vom 22. Juni 1930 über die wechselseitigen Beziehungen in Zivil- und Handelssachen und über die Vollstreckungshilfe, BGBl. Nr. 90/1932, geregelt.

Die wesentlichsten Vereinfachungen durch dieses Zusatzabkommen, das am 16. September 1988 in Ankara unterzeichnet wurde, gegenüber dem Haager Prozeßübereinkommen von 1954 bestehen in folgendem:

Anstelle der Übermittlung von Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen im diplomatischen Weg ist nun der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizministerien vorgesehen. Überdies sind Vereinfachungen bei der Vollstreckung von Prozeßkostenentscheidungen, die Befreiung von Beglaubigungen und die

Erteilung von Rechtsauskünften im direkten Verkehr zwischen den Justizministerien vorgesehen.

Der Justizausschuß hat dieses Zusatzabkommen in seiner Sitzung am 21. Feber 1990 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Srb, Dr. Graff, Dr. Preiß, Dr. Ofner und Dr. Ermacora sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger beteiligten, wurde mehrheitlich beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung zu empfehlen.

Im übrigen war der Justizausschuß der Meinung, daß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages, Zusatzabkommen vom 16. September 1988 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (1041 der Beilagen), wird genehmigt.

Wien, 1990 02 21

Dr. Elisabeth Hlavac  
Berichterstatterin

Dr. Graff  
Obmann